



Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Sicherheitskonzept

für Veranstaltungen während der Pandemiephase im Altmarkkreis Salzwedel
Hier: speziell für den 21. Mai 2020



Stand: 19. Mai 2020
Vers. 1.0

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Definition Veranstaltung.....	2
3. Kategorisierung von Veranstaltungen	2
4. Verantwortlichkeit / Beteiligte	3
4.1. Veranstalter	3
4.2. Betreiber	3
4.3. Ordnungs-/Sicherheitsdienst.....	4
4.4. Sanitätsdienst	4
4.5. Rettungsdienst.....	4
4.6. Feuerwehr / Brandschutz	4
4.7. Polizeiliche Gefahrenabwehr.....	4
4.8. Gemeindliche Sicherheitsbehörden	5
5. Situationsanalyse für den 21. Mai 2020	5
6. Veranstaltungen in der Pandemiephase.....	7
7. Gaststättenbetrieb.....	7
7.1. Erfasste Gaststätten mit Öffnungsgenehmigung	7
7.2. Grundsätze entsprechend der 5. SARS-CoV-2-EindV	10
7.3. Allgemeiner Schutz in Gaststätten	10
7.4. Spezieller Schutz der Gäste	11
8. Sonstige Regelungen / Besondere Risikofaktoren.....	12
8.1. Gefährdung durch Feuer	12
9. Überwachung Einhaltung Regelungen/ Sicherheitskontrollen (Vollzug)	12
10. Kommunikation und Ansprechpartner.....	13
11. Ordnungswidrigkeiten	14
12. Quellen:	14

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund, dass jede Veranstaltung von einer anderen abweicht, ist es naturgemäß so, dass nicht jeder Punkt in dem vorliegenden Konzept relevant ist und folglich darzulegen wäre.

Ziel ist es, die Sicherheit am 21.05.2020 für sich ergebene Zusammenkünfte oder Veranstaltungen auf Basis eines strukturierten Konzeptes mit Schwerpunkten herzustellen.

Feststehende Begriffsdefinition sind notwendige Klarlegungen, die zum Ausschließen von Verwechslungen oder Doppelungen von gesetzlich festgelegten Begriffen der behördlichen Gefahrenabwehr mit anderen Begriffen gehören. Zu diesem Zweck werden folgend Definitionen kurz erörtert.

Primäre Schutzziele des Konzeptes sind:

- Verhinderung von Ansteckung bzw. Verbreitung Corona-Virus
- die körperliche Unversehrtheit von Veranstaltungsbesuchern bzw. Anwesenden
- die Verhinderung von Sachschäden und wirtschaftlichen Schäden
- die Verhinderung von Umweltschäden

2. Definition Veranstaltung

„Veranstaltungen im allgemeinen Sinne sind organisierte Treffen von Menschen über eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort oder mehreren Orten gleichzeitig zu einem vorher festgelegten Zweck. Veranstaltungen werden zeitlich vorher geplant.“

Diese Definition deckt sich mit der üblichen Auffassung, wann von einer Veranstaltung die Rede ist. Darüber hinaus zeichnet eine Veranstaltung aus, dass eine leibhaftige („natürliche“) Person oder eine juristische Person (die wiederum durch eine natürliche Person vertreten wird) die Organisation als „Veranstalter“ übernimmt und es einen an diese Person adressierten Genehmigungsbescheid (oder entsprechendes behördliches Dokument) gibt.

Dies ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu spontanen Feierlichkeiten oder Zusammenkünften zahlreicher Menschen ohne Veranstalter (z. B. Autocorso, Silvester, Himmelfahrt).

3. Kategorisierung von Veranstaltungen

Die Infrastruktur einer Gemeinde ist in der Regel auf die Einwohnerzahl, den üblichen Pendlerverkehr und den Tourismus ausgelegt. Wird diese Zahl nicht wesentlich überschritten, so kann die An- und Abreise gut organisiert werden, die Versorgung ist sichergestellt und die Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst) ist hierauf eingestellt. Erfahrungsgemäß können somit Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die ein Drittel der Einwohnerzahl nicht übersteigt, bewältigt werden.

4. Verantwortlichkeit / Beteiligte

Für die sichere Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Die Genehmigungsbehörde erstellt, überwacht und vollstreckt die Veranstaltungsaufgaben.

Hierbei sind die Behörden der Gefahrenabwehr (vor allem Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle, Polizei, Träger des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzbehörde) Fachbehörden zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde.

Der Sanitäts- sowie der Ordnungsdienstleister, Caterer etc. sind Dienstleister des Veranstalters.

Die einzelnen Akteure müssen sich daher, gerade im Rahmen der interorganisationalen Zusammenarbeit, ihrer eigenen Rolle in den einzelnen Veranstaltungsphasen bewusst sein, um zielgerichtet an der Sicherheit mitwirken zu können und vor allem keine notwendigen Aufgaben unbewusst zu unterlassen.

Die Besonderheit am 21.05.2020 liegt darin, dass viele Beteiligte privat unterwegs sind, also kein Verantwortlicher bzw. Veranstalter greifbar ist.

4.1. Veranstalter

Der Veranstalter ist erster Ansprechpartner für grundsätzliche Entscheidungen und letztverantwortlich. Aufgrund der 5. Eindämmungsverordnung in der aktuellen Fassung haben einzelne Inhaber von Speisegaststätten eine Sondergenehmigung durch den Landkreis erhalten, so dass diesbezüglich die Inhaber als Veranstalter im Sinne des Sicherheitskonzeptes zu sehen sind. Wichtige Entscheidungen, Einwände, Mängel etc. sollten immer direkt mit dem Veranstalter und nicht (nur) mit Dritten geklärt werden. Dies setzt voraus, dass in der Planungs-, Umsetzungs- und vor allem Durchführungsphase der Veranstaltung erreichbar sein muss.

4.2. Betreiber

In baulichen Anlagen ist der Betreiber der Veranstaltungsortlichkeit (beziehungsweise die natürliche Person, die ihn vertritt) für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er ist für die Zusammenarbeit der Dienstleister des Veranstalters (vor allem Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) mit den Sicherheitsbehörden (vor allem Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) verantwortlich. Analog dem Veranstalter muss er während der Durchführungsphase der Veranstaltung ständig vor Ort sein, kann sich jedoch durch einen von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter betreiberseitig vertreten lassen.

4.3. Ordnungs-/Sicherheitsdienst

Der Ordnungsdienst (häufig auch als „Sicherheitsdienst" oder „Security" bezeichnet) ist ein Dienstleister des Veranstalters. Er setzt die im Sicherheitskonzept festgelegten Aufgaben und in aller Regel auch das Hausrecht des Veranstalters um beziehungsweise durch, hat aber keine polizeilichen Befugnisse, d. h. er kann oft nur verbal oder durch körperliche Präsenz wirken.

4.4. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist ein Dienstleister des Veranstalters. Häufig übernehmen Hilfsorganisationen (Malteser Hilfsdienst, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Arbeitersamariterbund etc.) oder Privatunternehmen, die teilweise auch am Rettungsdienst beteiligt sind, diese Tätigkeit. Dem Sanitätsdienst kommt die Aufgabe zu, den öffentlichen Rettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung durch die Versorgung von Bagatellverletzungen und -erkrankungen (Kopfschmerzen, Blasen etc.) zu entlasten und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten.

4.5. Rettungsdienst

Der öffentliche Rettungsdienst hat die gesetzliche Aufgabe bei medizinischen Notfällen vor Ort qualifiziert zu helfen, Leben zu retten und den Patienten medizinisch überwacht in ein geeignetes Krankenhaus zu transportieren.

4.6. Feuerwehr / Brandschutz

Dies ist die örtlich zuständige (öffentliche) Feuerwehr, deren Aufgaben primär die des Rettens, Löschens und Bergens sowie des Schützens sind. Sie stellt im Regelfall die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung.

Die Notfallrettung und die Feuerwehren sind über den Notruf 112 jederzeit erreichbar.

4.7. Polizeiliche Gefahrenabwehr

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Sicherheitsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Ziel der Polizei ist es, den störungsfreien Veranstaltungsablauf und den Schutz der Veranstaltung durch den Einsatz von präventiven und repressiven Maßnahmen sicherzustellen. Aus der Perspektive der Polizei geht es vor diesem Hintergrund um polizeiliche Gefahrenabwehr, beispielsweise anlässlich gewalttätiger Auseinandersetzungen (z. B. rivalisierende Fanszenen, Jugendgruppen), die kommunikativ-deeskalierende Beeinflussung von Gruppendynamiken („Taktische Kommunikation“) und um die beweissichere Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Während der Durchführung der Veranstaltung führt die Polizei ihre Maßnahmenplanung und -umsetzung hinsichtlich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung grundsätzlich eigenverantwortlich durch.

Im Übrigen wird die Polizei tätig im Rahmen der Amtshilfe zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden.

Die Polizei ist über den Notruf 110 jederzeit erreichbar.

4.8. Gemeindliche Sicherheitsbehörden

Gemäß § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), in der jeweils geltenden Fassung, nehmen die Gemeinden und Landkreise die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörden wahr.

Den Gemeinden und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach § 1 im übertragenen Wirkungsbereich.

Die Ordnungsbehörden erlassen neben gewerbe-, straßen- und baurechtlichen Verfügungen/ Genehmigungen in der Praxis auch ordnungsrechtliche Verfügungen aufgrund der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklausel, die entsprechend der Angaben im Sicherheitskonzept die Teilnehmerzahl, die Anzahl sowie die Besetzung des Ordnungsdienstpersonal etc. verbindlich festlegen.

5. Situationsanalyse für den 21. Mai 2020

Ausgehend von den Meldungen der Einheits- und Verbandsgemeinden wurden folgende lokale Schwerpunkte der letzten Jahre, traditionelle Treffpunkte und Engpässe im Verkehrsraum erfasst.

Gemeinde	Lokaler Schwerpunkt, traditionelle Treffpunkte
Arendsee	Der Seeweg mit Schwerpunkten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bleiche (Freifläche in der Lindenstraße), 2. Zießau (Aussichtsturm), 3. Fischer Gargel, 4. Pferdeschwemme,

Gemeinde	Lokaler Schwerpunkt, traditionelle Treffpunkte
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Badestelle Schrampe, 6. Gelände am Segelverein, 7. Gaststätte Wanderrast, 8. Fläche an der Kaskade 9. Marktplatz 10. Sportplatz
Beetzendorf-Diesdorf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Orte: Diesdorf, Beetendorf 2. Kuhfelder Hof, Am Parkplatz 1, 29416 Kuhfelde 3. Ahlumer See, Am Mühlenberg 63, 38489 Rohrberg 4. Angelteich Rohrberg, 38489 Rohrberg 5. Lüdelsener See (Hartau) , 38489 Lüdelsen
Gardelegen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Off-Road-Park Peckfitz, Waldsiedlung, Gardelegen OT Peckfitz 2. Gaststätte Lindenthal, 39638 Hansestadt Gardelegen. 3. An den „Drei Schleusen“ (Drömling), 39649 Köckte
Klötze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eiserne Kreuz (Wald) 2. Forsthaus Döllnitz (Wald) 3. Forsthaus Zartau (Wald) 4. Klötzer Angelteiche (Richtung ehemals Hasselbusch)
Kalbe (Milde)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sportplätze Ostpromenade und an der Feldstraße in Kalbe (Milde) 2. Kulturhausplatz in Kalbe (Milde) 3. Gaststätte „Dammkrug“ Güssefeld 4. Gaststätte „Feine Sache“ in Jeggeleben
Salzwedel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Burggarten, 29410 Salzwedel, Burgstraße, 2. Stapelteiche, OT Hoyersburg, 3. Odeon, Punto Italia GmbH ,Neutorstraße 38, Gaststätte, Saal und Freifläche auf dem Hof, 4. Hanseat, Altperverstraße 23, Salzwedel, 5. Freizeit-Center, Am Chüdenwall 15-17, Salzwedel, Gaststätte und Freifläche, 6. Birkenwäldchen Salzwedel. 7. Bürgerholz, OT Hoyersburg 8. Märchenpark Salzwedel, 29410 Salzwedel, An der Warthe 5

Ergänzend zu den genannten Standorten kommen dann die unter 7.1. geöffneten Gaststätten.

Mit den Gemeinden ist abgesprochen, dass es für den 21.05.2020 keine sogenannte Einzel-schankgenehmigungen erteilt werden.

6. Veranstaltungen in der Pandemiephase

Ausgehend von der fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV). vom 2. Mai 2020 i.V. mit der Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020, ist in Bezug auf Veranstaltungen folgendes, grundsätzlich geregelt:

- Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als **fünf Personen** dürfen nicht stattfinden.
- Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.
 - **Feier**¹; festliche Veranstaltung anlässlich eines bedeutenden Ereignisses oder eines Gedenktages festliches, würdiges Begehen, festliche Veranstaltung anlässlich eines bedeutenden Ereignisses oder eines Gedenktages (diese Voraussetzungen kommen für den 21.05.2020 nicht in Betracht).
 - **Grillen** ist das Braten in Wärmestrahlung über dem offenen Feuer (Gas, Holzkohle, Elektro)
 - **Picknick** ist nicht mehr verboten, Personenanzahl nach wie vor auf 5 Personen eingeschränkt.
- Großveranstaltungen (>1.000) im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 dürfen bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht stattfinden.

7. Gaststättenbetrieb

7.1. Erfasste Gaststätten mit Öffnungsgenehmigung

Nr.	Gastgewerbe	Ort	Ortsteil	Adresse	Antragsteller
01	Flairhotel Deutsches Haus	Arendsee	Arendsee	Friedensstraße 89 + 91	Burghard Bannier
02	Seglerheim	Arendsee	Arendsee	Lindenstraße 27	Monika Schramm

¹ Definitionen: www.wikipedia.de

Nr.	Gastgewerbe	Ort	Ortsteil	Adresse	Antragsteller
03	Gaststätte Hoffmann Kläden	Arendsee	Kläden	Klädener Dorfstraße 21	Sven Hoffmann
04	Landgasthof und Pension Diesdorf	Beetzendorf-Diesdorf	Abbendorf	Abbendorf 7	Mathias Niemann
05	Keglerklause	Beetzendorf-Diesdorf	Diesdorf	Bauernstraße 2	Sabine Gebhardt
06	Gaststätte "Zur Kastanie" Jübar	Beetzendorf-Diesdorf	Jübar	Breite Straße 52	Dirk Wulkau
07	Gaststätte zur Linde	Beetzendorf-Diesdorf	Jübar	Breite Straße 6	Ingrid Schwieger
08	Kuhfelder Hof	Beetzendorf-Diesdorf	Kuhfelde	Am Parkplatz 1	Jennever Seitz
09	Café No. 3	Beetzendorf-Diesdorf	Schmölau	Schmölau 3	Kathleen Goeckicke
10	Landhotel Wieseneck	Beetzendorf-Diesdorf	Winterfeld	Im Winkel 7	Jürgen Herrmann
11	Landgasthof Berge	Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66	Edelgard Fleig
12	Café am Rathaus	Gardelegen	Gardelegen	Rathausplatz 19	Kevin Schöneemann
13	Duroc´s Gardelegen	Gardelegen	Gardelegen	Wernitzer Straße 1	Bettina Buschmann
14	Fischerhof Gahms	Gardelegen	Gardelegen	Am Rottweg 1	Doreen Gahrns
15	Hotel Lindenthal Gardelegen	Gardelegen	Gardelegen	Lerchenweg 1	Astrid Knackmuß
16	Hotel Reutterhaus	Gardelegen	Gardelegen	Sandstraße 80-82	Kevin Schöneemann
17	Pizzeria Napoli	Gardelegen	Gardelegen	Aschenberg 15	Maik Eulenberg
18	Restaurant Schützenhaus	Gardelegen	Gardelegen	Ernst-Thälmann-Straße 43	Robert Klöpffer
19	Stadtschenke	Gardelegen	Gardelegen	Rudolf-Breitscheid-Straße 12	Silvana Leitel
20	Eiscafé Ella	Gardelegen	Jävenitz	Breite Straße 4	Andrea Bartel
21	Diner 188	Gardelegen	Kloster Neuendorf	Jävenitzer Chaussee 2	Klaus Hartmann
22	Haus Altmark Balkangrill	Gardelegen	Mieste	Thälmannstraße 1	Milenko Andric
23	Gaststätte zur Schmiede	Gardelegen	Miesterhorst	Brandstraße 3	Torsten Tangermann
24	Gaststätte Spelunkenwirt	Gardelegen	Wiepke	Alte Dorfstraße 14	Ronald Gaede
25	Sonntags Gutscafé Zichtau	Gardelegen	Zichtau	Am Gutshof 2	Heike Krieg
26	Café Friedenseck	Kalbe (Milde)	Kalbe (Milde)	Stendaler Straße 28	Andre Tepper

Nr.	Gastgewerbe	Ort	Ortsteil	Adresse	Antragsteller
27	Landhotel Mehrin	Kalbe (Milde)	Mehrin	Mehriener Dorfstraße 25	Thomas Schulz
28	Gasthof zu den Linden	Klötze	Immekath	Am Dorfplatz 2	Stefanie Schwerin
29	Gaststätte Brauner Hirsch	Klötze	Kusey	Klötzer Straße 4	Thomas Rühm
30	Pension & Gasthaus Fahrenkamp	Klötze	Röwitz	Sonnenstraße 1	Sven Fahrenkamp
31	Mücke - Der Imbiss	Salzwedel	Cheine	Alte Handelsstraße 3	Jörg Hein
32	Kaffeeklatsch Salzwedel	Salzwedel	Ritze	Chüdenallee 14	Norbert Lotar Rickel
33	Bauernkaffee in der Bauernmarkthalle Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	Gerstedter Weg 6	Isabel Lyga
34	Cafe Frida Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	Vor dem Neuperver Tor 1a	Nadine Herbrügger
35	Café Kruse	Salzwedel	Salzwedel	Holzmarktstraße 4-6	Dietlind Wullschläger
36	Cafe Kuckuck	Salzwedel	Salzwedel	Hoyersburger Landstraße 49	Andreas Chen
37	Freizeit- und Eventcenter Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	Am Chüdenwall 15	Stefan Muchow
38	Grillhaus Nr. 1	Salzwedel	Salzwedel	Vor dem Lüchower Tor 6	Elfrand Dodaj
39	Märchenpark Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	An der Warthe 5	Cornelia Wiechmann
40	McDonald's Restaurant Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	Magdeburger Straße 7 A	Christian Scheffer
41	Natukola	Salzwedel	Salzwedel	Breite Straße 32	Kirsten Schiller
42	Ristorante-Pizzeria Odeon	Salzwedel	Salzwedel	Neutorstraße 38-40	Kamila Bieracka
43	Romantic Restaurant Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel	Neuperverstraße 42	Basel Ahmed

*Liste erstellt vorbehaltlich der Beantragung bis zum 19.05.2020.

Abweichend von § 6 Abs. 1 der 5. SARS-CoV-2-EindV können Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Ausnahme von Schankwirtschaften, wie zum Beispiel Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe, ab dem 18. Mai 2020 für den Publikumsverkehr nur an Tischen im Innen- und Außenbereich geöffnet werden, wenn sie eine Sondergenehmigung vom Landkreis haben.

7.2. Grundsätze entsprechend der 5. SARS-CoV-2-EindV

1. Hygienevorschriften nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV und der zuständigen Berufsgenossenschaft müssen beachtet werden und die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt ab dem 18.05.2020, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht,
2. kein Angebot in Buffetform stattfindet,
3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen gewährleistet ist (Sitzende Gäste Rücken an Rücken, müssen die Tische entsprechend weiter auseinander stehen),
4. gewährleistet ist, dass an einem Tisch höchstens der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV zulässige Personenkreis (5 Personen bzw. bei Familien mehr) zusammenkommt,
5. Informationen der Kunden über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen,
6. die Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs in einer Anwesenheitsliste entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV zuzüglich der Tischnummer und Uhrzeit erfasst werden, sowie

7.3. Allgemeiner Schutz in Gaststätten

Darüber hinaus sind folgende, grundsätzliche Dinge zu beachten:

- Über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung sind die Beschäftigten vor der Wiederaufnahme der Arbeit in der Gastronomie und der Hotellerie zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.
- Zur Umsetzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe sind geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Sitzgelegenheiten sind entsprechend anzuordnen, Schutzabstände am Eingangsbereich, auf Treppen, an Türen und in Sanitärräumen sind vorzugeben. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist der Einbau von Trennwänden erforderlich.
- Bei der Nutzung von Aufzügen und Sanitäreinrichtungen sind die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung einzuhalten. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Auf Verkehrswegen können Einweg Regelungen erforderlich sein.
- Die Zahlung sollte bevorzugt kontaktlos erfolgen. Alternativ ist eine Regelung zur Geldübergabe zu treffen (Ablage, Tablett) oder die Einrichtung eines Kassenserviceplatzes mit entsprechenden Hygienevorkehrungen einzurichten.

- Gästekontakt bei der Platzzuweisung, Bestellaufnahme, dem Servieren, Kassieren und Abräumen ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Hintergrundbeschallung ist so einzupegeln, dass eine problemlose Kommunikation zwischen Servicepersonal und Gästen unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich ist.
- Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten ist ein verbindlicher Hygiene-/Reinigungsplan auszuarbeiten. Nach jedem Abräumvorgang hat eine gründliche Händedesinfektion stattzufinden.
- Das Tragen von Handschuhen ist kein Ersatz für die Händehygiene. Entsprechende Desinfektionsmaßnahmen bzw. Handschuhwechsel sind an den o.g. Punkten notwendig.
- Nach jedem Gastwechsel ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (z. B. Tische, Armlehnen, alle Gegenstände in den Gastzimmern, Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang und Sanitärräume sind Reinigungsintervalle festzulegen.
- Benutztes Geschirr, insbesondere Gläser und Besteck, sind mit Seifenlauge und mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius zu spülen. Die Benutzung einer Geschirrspülmaschine, die diese Temperatur sicherstellt, wird dringend empfohlen.
- Alle Räumlichkeiten, die der Bewirtung und Beherbergung von Gästen dienen sowie alle Arbeitsräume sind regelmäßig zu lüften. Insbesondere in Gasträumen ist auf einen kontinuierlichen Luftaustausch zu achten.

7.4. Spezieller Schutz der Gäste

- Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln aufzustellen: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim Husten und Niesen), Mindestabstand, Service, Bezahlungsmodalitäten, Hinweis, dass ein Besuch von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne befinden wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung, strikt untersagt ist.
- Ebenso ist Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich frei zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereiche der Sanitäreinrichtungen / WCs.
- Der Zugang der Gäste ist im Eingangsbereich zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die zulässige Höchstzahl nicht überschritten wird. Warteschlangen im Eingangsbereich und vor Sanitärräumen sind zu vermeiden.
- Auf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Gäste untereinander ist hinzuweisen. Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten des jeweiligen Gastronomiebetriebes anzupassen.

Diese Vorgaben beruhen auf Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz und zum Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung und Einhaltung ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Betriebes. Verstöße werden durch die zuständigen Behörden geahndet.

Die Einhaltung der oben genannten Auflagen (insbesondere das Hygienekonzept) wird bei allen genehmigten Speisegaststätten am 19.05.2020 durch den Landkreis kontrolliert.

8. Sonstige Regelungen / Besondere Risikofaktoren

8.1. Gefährdung durch Feuer²

Es ist verboten,

1. in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
2. durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdienen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

9. Überwachung Einhaltung Regelungen/ Sicherheitskontrollen (Vollzug)

Gemäß § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), in der jeweils geltenden Fassung, nehmen die Gemeinden und Landkreise die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörden wahr.

Ergänzend regelt der § 1 SOG LSA, dass die Sicherheitsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr haben, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zur Umsetzung der speziellen Zuständigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes i.V. mit den Regelungen der Eindämmungsverordnungen werden die Gemeinden im Rahmen des Amtshilfeersuchens gebeten, die Einhaltung der o.g. Anforderungen mit zu kontrollieren.

Durch geeignete Formen der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Polizei sind bedarfsangepasste präventive Maßnahmen umzusetzen, die zur Verringerung

² Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) *) Vom 25. Februar 2016

der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallursachen in den Kommunen und zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung führen.

Hierzu wurde zwischen dem Ministerium sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Gemeinsame Erklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur intensiveren Kooperation von Kommunen und Polizei vom 13.09.2017 vereinbart.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Grundlagen erfolgt im Vorfeld am 19.05.2020 die Abstimmung der durchzuführenden Kontrollen zur Einhaltung der festgelegten Maßnahmen.

Hierzu sind die Termine, die Vorhaltung eines erforderlichen Personalbestands sowie die Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit der Polizei und den Gemeinden abzustimmen.

- Festlegung von Kontrollschwerpunkten (regelmäßig oder strichprobenartig)
- Bildung gemeinsamer Streifen nur da, wo es sinnvoll erscheint (Besonderheit ist hier der ländliche Raum)
- Vorhaltung Bereitschaftsdienste in den einzelnen Bereichen für Rückfragen/ Sonderlagen.
- Festlegung Kontrollteams und Kontrollrhythmus

Folgende sicherheitsrelevante Aspekte sind insbesondere zu überprüfen und als Kontrollschwerpunkte zu sehen:

- Verbot - öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge
- Verbot - Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als fünf Personen
- Verbot - Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Einhaltung der Nachweisführung (Anwesenheitsliste) im Gaststättenbereich
- Einhaltung der Abstandsregeln (Öffentlichkeit/Gaststättenbereich)
- Einhaltung der Hygieneregeln (Öffentlichkeit/Gaststättenbereich)
- Einhaltung der Maßgaben nach § 6a Abs. 1 bis 7 der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

10. Kommunikation und Ansprechpartner

Die entsprechenden Ansprechpartner der Polizei, Verwaltung etc. werden in einer gesonderten Liste aufgeführt und aktualisiert.

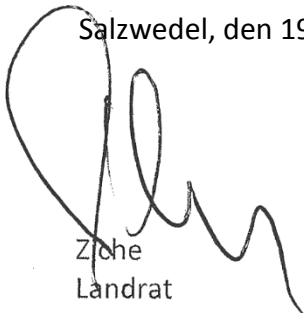
11. Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde, gemäß Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO, OWi) vom 2. März 2010 ist, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts Besonderes bestimmt ist, die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

12. Quellen:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2018
- Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV). vom 2. Mai 2020, in der jeweils gültigen Fassung
- Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis (ST) Stand: Juli 2019
- Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7. August 2014
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) *) vom 25. Februar 2016
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Letzte Änderung durch: Art. 3 G vom 27. März 2020; (BGBl. I S. 587, 591)
- Kommunale Prävention für mehr Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt; Intensivierung der Kooperation von Kommunen und Polizei; RdErl. des MI vom 13. 9. 2017 – 23.44-12197/9.-0
- Handlungsempfehlungen; Wirtschaftsministerium ST, IHK Halle/Dessau, IHK Magdeburg und DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

Salzwedel, den 19.05.2020


Ziche
Landrat

